

26. April 1960

20

Für das Nachschlagewerk! ja (zu III der Gründe)
Für die Fachpresse! nein
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BVFG § 82

Leitsätze:

Für das Leistungsverweigerungsrecht nach § 82 BVFG kommt es im Fall einer Versorgungszusage mindestens dann auf das Datum des Versorgungsfalles - und nicht auf das der Zusage - an, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer noch nach der Vertreibung des Arbeitgebers beschäftigt hat, ohne hinsichtlich der früher begründeten Versorgungsverpflichtung Einschränkungen gemacht zu haben. In einem solchen Fall kann der vertriebene Arbeitgeber sich, wenn später der Versorgungsfall eintritt, auf ein Leistungsverweigerungsrecht wegen etwaiger Vertreibungsschäden nicht mehr berufen.

Aktenzeichen: 3 AZR 343/57

Urteil des BAG vom 26. April 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 343/57
6 (7) Sa 714/56 Berlin

Verkündet
am 26. April 1960
gez. Mislner,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

70

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Engel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. April 1957 - 6 (7) Sa 714/56 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 1. April 1946 verstorbenen Arztes, Professor Dr. W . Sie ist als Ärztin in der Facharzt-Zentrale der Krankenversicherungsanstalt Berlin angestellt und hatte bis zum 1. Juli 1955 außerdem eine Sozialversicherungspraxis. Ihr Ehemann war seit 1929 auf Grund eines Vertrages mit der Beklagten Chefarzt der Inneren Abteilung des St. J -Krankenhauses in Berlin-Tempelhof und Mitglied des Krankenhausvorstandes.

In dem ersten Vertrag zwischen der Beklagten und Professor W. vom 12./13. Februar 1929 war von einer Altersversorgung noch nicht die Rede; es wurden lediglich in § 2 die Grundsätze des Pr. Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 30. April und 23. Mai 1924, sowie die von der Fuldaer Bischofskonferenz genehmigte Ausführungsverordnung zu diesen Leitsätzen für maßgebend erklärt.

In diesen Grundsätzen vom 30. April/23. Mai 1924 heißt es unter Nr. 10:

"Ruhegehaltsberechtigung liegt dann vor, wenn die Einnahmen des Arztes in der Hauptsache in seinem Krankenhausgehalt bestehen. Als Altersgrenze für den Ruhegehaltsempfang soll die Erreichung des 65. Lebensjahres gelten. Gehalts- und Pensionsforderungen müssen im Einzelfalle geregelt werden. Die Verschiedenheit der Häuser und besondere örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten haben dabei Berücksichtigung zu finden.

Ruhegehaltsberechtigung liegt dann vor, wenn die Einnahmen des Arztes in der Hauptsache in dem vom Krankenhaus zu zahlenden Bargehalt bestehen. Das trifft bei allgemeinen Krankenanstalten selten zu. In diesem Falle sind die Ansprüche des Arztes durch Einkauf in eine Pensionskasse oder anderweitig sicherzustellen; die Höhe der Pflichtleistungen dazu ist vertraglich festzulegen. Als Altersgrenze für den Ruhegehaltsempfang soll die Erreichung des 65. Lebensjahres gelten."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 5. März 1931 wurde dann für Professor W. folgende "Anstellungsurkunde" ausgestellt:

"Herr Privatdozent Dr. F W ist ab 15. Februar 1929 im St. J -Krankenhaus in Berlin-Tempelhof - einer Zweigniederlassung der Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur hl. Elisabeth in Breslau - als Chefarzt der Inneren Abteilung desselben auf Lebenszeit angestellt worden. Er hat Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Das Ruhegehalt wird errechnet aus dem Endgehalt der Besoldungsgruppe 1b Stufe 5 der Preuß. Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927. Das ruhegehaltsfähige Dienstalter beginnt mit dem 6. August 1914."

Gleichzeitig wurde zwischen der Beklagten und Professor W. auch ein neuer Vertrag vom 5./11. März 1931 geschlossen. Dieser Vertrag von 1931 stimmt mit dem Vertrag von 1929 weitgehend überein. § 10 des Vertrages von 1931 enthält aber folgenden, gegenüber dem Vertrag von 1929 neuen, Zusatz, der dem Text der "Anstellungsurkunde" entspricht:

"Herr Privatdozent Dr. W hat Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Das Ruhegehalt wird errechnet aus dem Endgehalt der Besoldungsgruppe 1b Stufe 5 der Preuß. Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927. Das ruhegehaltsfähige Dienstalter beginnt mit dem 6. August 1914."

Außerdem verkürzte der Vertrag von 1931 das Gehalt von Professor W. um monatlich 300,-- RM auf 700,-- RM, anstatt bis dahin 1.000,-- RM.

Parellel mit dieser Vertragsänderung lief der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Brandenburgischen Ruhegehaltskasse durch die Beklagte. Die Beklagte hatte nämlich schon am 19. Februar 1931 bei dem Brandenburgischen

- 4 -

Provinzialausschuß Zulassung der sämtlichen zur Zeit bei dem St. J -Krankenhaus in Berlin-Tempelhof mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten zur Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt und zur Brandenburgischen Ruhegehaltsskasse beantragt. Laut Schreiben des Landesdirektors der Provinz Brandenburg vom 15. Dezember 1931 wurde die Beklagte mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 mit allen ihren beim St. J -Krankenhaus in Berlin-Tempelhof angestellten oder künftig auch bei den anderen Krankenanstalten in Groß-Berlin oder in der Provinz Brandenburg mit Ruhegehaltsberechtigung anzustellenden Beamten als Mitglied der Brandenburgischen Ruhegehaltsskasse und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt aufgenommen.

Für die Brandenburgische Witwen- und Waisenversorgungsanstalt existiert ein "Reglement" (bekanntgemacht im Amtsblatt der Regierung zu Potsdam 1926 S. 239). Nach diesem Reglement sind Mitglieder der Anstalt grundsätzlich die Kommunalverbände. Einzelne Beamte können persönlich die Mitgliedschaft nicht erwerben; sie können lediglich im Fall ihres Ausscheidens die "Mitgliedschaft fortsetzen" (§ 15). Im übrigen bestimmt das Reglement in § 9:

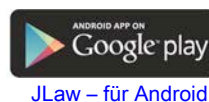
"Die Hinterbliebenen eines Beamten, für welche zur Zeit seines Todes ein Mitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeld-Beitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, haben an die letztere einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen bis zu dem hiernach ohne Unterscheidung nach Rangklassen zulässigen Höchstbetrage"

Für den Fall der Auflösung der Anstalt sieht § 16 des Reglements vor:

"1. Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die alsdann beteiligten Mitglieder verpflichtet, gegenüber ihren Beamten bzw.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Witwen und Waisen ihrer verstorbenen Beamten die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wogegen ihnen ihr Anteil an dem Vermögen der Anstalt nach Maßgabe des Statuts ausgeantwortet wird.

2. Die beteiligten Beamten bzw. deren Witwen und Waisen haben keinen Anspruch auf Befriedigung oder Abfindung aus dem Vermögen der Anstalt."

Für Professor W. wurden von den Versorgungsanstalten monatliche Beiträge von 215,67 RM für die Ruhegehaltsskasse und von 150,97 RM für die Witwen- und Waisenskasse festgesetzt. Diese monatlichen Prämien hat die Beklagte an die Versicherungsanstalt abgeführt, und zwar zahlte die Beklagte die Prämie in Höhe von 66,64 RM zu ihren eigenen Lasten; um die restlichen 300,-- RM monatlich war das Gehalt des Professors W auf Grund des Vertrages vom 5./11. März 1931 vermindert worden.

Gegen die Brandenburgische Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt kann heute infolge der Nachkriegsereignisse kein Anspruch geltend gemacht werden, weil sie auf Anordnung der sowjetischen Verwaltung enteignet worden ist.

Die Klägerin ist nun der Ansicht, daß die Beklagte ihr aus dem Vertrag zwischen dieser und ihrem verstorbenen Ehemann eine Witwenpension schulde. Sie hat deshalb vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben mit dem Antrag:

die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 6.100,-- als Teilbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Urteilstage zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an sie Witwengeld nach Maßgabe des zwischen der Beklagten und dem verstorbenen Ehemann der Klägerin geschlossenen Vertrages vom 5./11. März 1931 zu zahlen.

- 6 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Klägerin könne Ansprüche nicht gegen die Beklagte, sondern nur gegen die Brandenburgische Ruhegehaltsskasse geltend machen. Sollten ihr dennoch Ansprüche gegen die Beklagte zustehen, so müsse die Klägerin sich nach der Gleichstellungsklausel in § 10 des Vertrages von 1931 ihre anderweitigen Einkünfte anrechnen lassen. Schließlich hat die Beklagte sich darauf berufen, daß ihr wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage Witwengeldzahlungen nicht zugemutet werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 17,94 DM zu zahlen. Es hat zunächst die Arbeitnehmereigenschaft von Professor W. und damit seine Zuständigkeit bejaht. Sodann hat es unter Berufung auf den Wortlaut des Vertrages die grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten anerkannt, jedoch die sonstigen Einkünfte der Klägerin angerechnet.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 6.100,-- DM BDL zu zahlen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige Revision hatte keinen Erfolg.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.

Das Landesarbeitsgericht hat den Vertrag von 1931 zwischen der Beklagten und dem Ehemann der Klägerin so ausgelegt, daß die Beklagte in diesem Vertrag in Ausführung der Grundsätze des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 30. April und 23. Mai 1924 und der sog. Ausführungsverordnung der Fuldaer Bischofskonferenz dem Ehemann der Klägerin unmittelbar einen Anspruch auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zugesichert hat. Den hieraus sich ergebenden einzelvertraglichen Anspruch des Ehemannes der Klägerin hat die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts durch Einkauf in die Brandenburgische Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt sichergestellt. Ob diese Auslegung des Vertrages die einzig mögliche war, hat das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Es mag sein, daß auch die von der Revision für richtig gehaltene Auslegung vertretbar wäre, daß nämlich die vertragliche Verpflichtung der Beklagten sich darin erschöpft habe, dem Ehemann der Klägerin eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch den Einkauf in die beiden Kassen zu verschaffen, und daß die Beklagte nicht daneben noch selbst eine Zahlungsverpflichtung übernommen habe. Doch ist bei der Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts ein Verstoß gegen Denkgesetze oder gegen Erfahrungsregeln nicht ersichtlich, zumal diese Auslegung den Wortlaut des Vertrages für sich hat. Ist aber die Auslegung des Berufungsgerichts frei von Widerspruch und denkgesetzlich möglich, so ist sie für das Revisionsgericht bindend; denn die tatsächliche Würdigung des Streitstoffes obliegt der Tatsacheninstanz.

Geht man von der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts aus, so muß man dem Berufungsgericht weiter auch darin folgen, daß die vertragliche Verpflichtung der Beklagten dadurch nicht berührt worden ist, daß die



- 8 -

Beklagte nach Abschluß des Vertrages vom März 1931 zugunsten der Klägerin und ihres Ehemannes die Mitgliedschaft bei der Brandenburgischen Ruhegehaltsskasse und Witwen- und Waisenkasse erworben hat. Das ergibt sich aus § 415 BGB; denn danach hätte die Beklagte von der einmal entstandenen Verpflichtung nur mit Zustimmung des Ehemannes der Klägerin als ihres Gläubigers frei werden können.

Steht somit die vertragliche Verpflichtung der Beklagten fest, so braucht auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils aus einer analogen Anwendung des § 16 des Reglements nicht mehr eingegangen zu werden.

II.

Hinsichtlich der zwischen den Parteien umstrittenen Frage, ob die Klägerin sich ihr eigenes Einkommen auf die Witwenpension anrechnen lassen muß, hat das Landesarbeitsgericht den Vertrag dahin ausgelegt, daß die Verweisung auf die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätze in § 10 des Vertrages nur für die Berechnung des Ruhegeldes Bedeutung haben sollte. Auch hier bindet die Auslegung der Tatsacheninstanz das Revisionsgericht, da sie frei von Widerspruch ist und nicht gegen die Denkgesetze oder Erfahrungsregeln verstößt. Eine Anrechnung kraft vertraglicher Bezugnahme auf § 33 des Regelungsgesetzes alter Fassung im Sinne des erstinstanzlichen Urteils scheidet also aus.

III.

Die Beklagte kann die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung, Witwengeld zu zahlen, auch nicht nach § 82 des Bundesvertriebenengesetzes verweigern. Auch insoweit folgt der Senat dem Berufungsgericht. Es mag zwar zweifelhaft sein, ob es sich hier, wie das Landesarbeitsgericht meint, schon deshalb um eine Ver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bindlichkeit handelt, die mit Vermögenswerten der Beklagten in West-Berlin in wirtschaftlichem Zusammenhang steht (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG), weil die Verbindlichkeit aus dem Vertrag stammt, der die Tätigkeit des Professors W. in dem West-Berliner St. J -Krankenhaus zum Gegenstand hatte. Indessen braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden, weil schon die gesetzlichen Voraussetzungen des § 82 BVFG selbst nicht gegeben sind. Diese Vorschrift gibt ein Leistungsverweigerungsrecht nur für solche Verbindlichkeiten, "die vor der Vertreibung begründet worden sind". Nun ist hier zwar der Vertrag, der die Verbindlichkeit begründet, schon 1931, also vor der Vertreibung, geschlossen; der Versorgungsfall ist aber erst mit dem Tod des Professors W. am 1. April 1946, also nach der Vertreibung, eingetreten. Auf welchen der beiden Tatbestände es nach § 82 BVFG im allgemeinen ankommt, kann dahingestellt bleiben; denn das Datum des Versorgungsfalles muß mindestens dann entscheidend sein, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer - wie im Fall des Professors W. - noch nach der Vertreibung des Arbeitgebers beschäftigt hat, ohne hinsichtlich der früher begründeten Versorgungsverpflichtung Einschränkungen gemacht zu haben. In einem solchen Fall kann der vertriebene Arbeitgeber sich, wenn später der Versorgungsfall eintritt, auf ein Leistungsverweigerungsrecht wegen etwaiger Vertreibungsschäden nicht mehr berufen; er hätte dann zu Lebzeiten des Arbeitnehmers eine andere Regelung, notfalls auf dem Weg über eine Kündigung oder durch andere Rechtsbehelfe, herbeiführen müssen.

IV.

Schließlich konnte die Revision auch insoweit keinen Erfolg haben, wie sie ein Leistungsverweigerungsrecht der Beklagten aus allgemeinen Grundsätzen herleiten wollte. Zunächst folgt ein solches Recht nicht



- 10 -

schon daraus, daß die Zahlungen der Witwen- und Waisen-
kasse wegfallen; denn entgegen der Meinung der Revision
gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, daß
ein Schuldner wegen Wegfalls der Rückgriffsmöglichkeit
frei würde. Ebensowenig gibt es - wie die Revision das
anerkannt wissen möchte - einen allgemeinen aus dem
"Sinn des Lastenausgleichs" abzuleitenden Rechtssatz,
daß Folgen eines typischen Kriegsschadens in jedem Fall
dem Einzelnen von der Allgemeinheit abgenommen werden
müßten. Daß die Voraussetzungen eines Leistungsverweige-
rungsrechtes wegen wirtschaftlicher Notlage der Beklagten
nicht gegeben sind, hat das Berufungsgericht auf Grund
der von der Beklagten eingereichten Unterlagen festge-
stellt. Daß ihm dabei ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze
unterlaufen wäre, hat die Revision selbst nicht geltend
gemacht.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger

 Dr. Wagner Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

